

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 11. September 2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht / Gesetzgebung

- > BFH bestätigt Vertrauensschutz bei Änderung der Rechtsprechung
- > Pressemitteilung des BFH zum Zinslauf bei Wegfall des Investitionsabzugsbetrages

Steuerrecht / Gesetzgebung

> BFH bestätigt Vertrauensschutz bei Änderung der Rechtsprechung

Von **Meike Beuermann**, Rödl & Partner Hamburg

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 25. April 2013 (Az. V R 2/13) zum Vertrauensschutz bei Änderung der Rechtsprechung Stellung genommen. Im vorliegenden Fall ging es um eine Betriebsprüfung, welche erst im Jahr 2004 einen fehlerhaften Umsatzsteuerausweis aufdeckte, der sich auf die Jahre 1993 bis 1997 bezog.

Eine GmbH hatte in diesem Zeitraum Rechnungen für den Verkauf von Zeitschriften, denen CDs beigefügt waren, erstellt und für diese den Regelsteuersatz angewandt. Nach Auffassung der Betriebsprüfung waren diese zugrunde liegenden Lieferungen jedoch dem ermäßigten Steuersatz zu unterwerfen. Die GmbH korrigierte daraufhin im September des Jahres 2004 die Rechnungen.

In Folge dessen war weniger Umsatzsteuer zu zahlen, gleichzeitig hatte jedoch der Empfänger der Zeitschriften zu viel Vorsteuer in seinen Umsatzsteuervoranmeldungen zum Ansatz gebracht und nach Ansicht des Finanzamtes (Beklagter und Revisionskläger) den Vorsteuerabzug für das Jahr der Rechnungskorrektur zu berichtigen. Daher änderte das Finanzamt im November 2009 den für das Streitjahr 2004 ergangenen Umsatzsteuerbescheid gemäß § 164 der Abgabenordnung (AO). Eine Änderung der Vorsteuerbeträge in den Jahren des Leistungsbezugs, d.h. von 1993 bis 1997, erfolgte nicht. Der dagegen gerichtete Einspruch blieb erfolglos.

Die im Anschluss eingereichte Klage vor dem Finanzgericht war jedoch zunächst erfolgreich.

Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Anwendung des Regelsteuersatzes ein unrichtiger Steuerausweis im Sinne des in den Jahren 1993 bis 1997 anzuwendenden § 14 Absatz 2 Umsatzsteuergesetzes (UStG) vorläge und die zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehbar sei. Das Finanzgericht verwies auf ein Urteil des BFH vom 2. April 1998 (Az. V R 34/97): Nach der unionsrechtlich gebotenen Änderung der Rechtsprechung durch das genannte Urteil sei der Empfänger der Leistung in Höhe des unrichtigen Steuerausweises nicht (mehr) berechtigt Vorsteuer abzuziehen, so dass eine Rechnungsberichtigung für den Vorsteuerabzug rechtlich keine Bedeutung mehr habe.

Vor dieser Rechtsprechung (also in den Jahren 1993 bis 1997) war der Empfänger auch bei unrichtigem Steuerausweis zum Vorsteuerabzug berechtigt und hatte erst bei einer Rechnungskorrektur den Vorsteuerabzug zu berichtigen. Insofern stellte sich die Frage, ob für die Jahre 1993 bis 1997 das BFH Urteil aus dem Jahr 1998 oder die alte Rechtsprechung anzuwenden sei.

Im Rahmen der Verhandlung vertrat das Finanzamt darüber hinaus die Auffassung, dass auch geprüft werden müsse, ob für die zugrunde liegenden Steuerbescheide der Jahre 1993 bis 1997 beim Empfänger die Festsetzungsfrist bereits abgelaufen und somit eine Änderung der Bescheide gar nicht mehr zulässig sei.

Der dem BFH vorgelegte Sachverhalt wurde zugunsten des Steuerpflichtigen entschieden. Der BFH führt in seinem am 4. September 2013 veröffentlichten Urteil zur Begründung aus, dass nach § 176 Absatz 1 Nr. 3 AO bei der Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheides nicht berücksichtigt werden dürfe, dass sich die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes geändert habe, die zum Zeitpunkt der bisherigen Steuerfestsetzung anzuwenden sei. Somit sei der Steuerpflichtige so zu stellen, wie er gestanden hätte, wenn sich die Rechtsprechung nicht geändert hätte.

Während die unrichtig ausgewiesene Vorsteuer mittlerweile aufgrund der zwischenzeitlichen Änderungen der Gesetze nicht mehr abziehbar ist, war nach der für den Zeitraum 1993 bis 1997 geltenden Gesetzeslage die unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehbar und erst im Zeitpunkt der Rechnungsberichtigung für den Besteuerungszeitpunkt zu korrigieren.

Entscheidend für die Festsetzungsverjährung ist nach Ansicht des BFH, ob im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Urteils, also im Jahr 1998, eine Änderung der Bescheide grundsätzlich noch möglich und das Finanzamt lediglich aufgrund der Vertrauensschutzregelung des § 176 AO an der Änderung gehindert gewesen sei. Im vorliegenden Fall war im Jahr 1998 für keines der

Jahre der Rechnungsstellung die Festsetzungsfrist abgelaufen, so dass die Bescheide noch änderbar waren.

> Pressemitteilung des BFH zum Zinslauf bei Wegfall des Investitionsabzugsbetrages

Von Meike Beuermann, Rödl & Partner Hamburg

Der BFH hat am 4. September 2013 in einer Pressemitteilung zu einem Urteil vom 11. Juli 2013 (Az. IV R 9/12) Stellung genommen und sich zur rückwirkenden Verzinsung einer Einkommensteuernachzahlung beim Wegfall eines Investitionsabzugsbetrages im Sinne von § 7g EStG geäußert.

Die gesetzlichen Bestimmungen des § 7g Abs. 1 bis 4 EStG erlauben Steuerpflichtigen das Abschreibungspotential für bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in ein Wirtschaftsjahr vor der Investition vorzulegen und so durch die daraus resultierende Steuerersparnis finanzielle Mittel für die Investition zu generieren.

Im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 wurden die Regelungen des § 7g EStG grundlegend überarbeitet. Ziel war die Vereinfachung der gesetzlichen Regelungen und eine verbesserte steuerliche Begünstigung der Investitionstätigkeit kleiner und mittlerer Betriebe. Darüber hinaus beinhalten die Neuregelungen aber auch Maßnahmen zur Vermeidung von Missbrauchspotential. Wird der Anspruch auf die Steuervergünstigung rückwirkend aufgegeben, ist für das Jahr, in dem der Investitionsabzugsbetrag (IAB) in Anspruch genommen wurde, Einkommensteuer nachzuzahlen.

Bei zahlreichen Betriebsprüfungen wurde die rückwirkende Steuernachzahlung darüber hinaus verzinst, wogegen sich im vorliegenden Fall ein Steuerpflichtiger wehrte. Der im Jahr 2007 gebildete IAB wurde mit Einreichung der Bilanz für das Jahr 2009 zurück genommen, so dass sich der Gewinn rückwirkend für

2007 um 20.400 Euro erhöhte. Gleichzeitig beantragte der Steuerpflichtige, dass die Änderung auf einem rückwirkenden Ereignis im Sinne des § 233a Absatz 2a AO beruhe und somit keine Zinsen auf die Steuernachzahlungen zu erheben seien. Das Finanzamt kam dem nicht nach und setzte Zinsen auf die nachträgliche Steuerzahlung fest.

Sowohl das Finanzgericht als auch der BFH gaben dem Antrag des Steuerpflichtigen statt und bestätigten, dass eine Verzinsung auf die Steuernachzahlung nicht zulässig war. Als Begründung wird in der Pressemitteilung ausgeführt, dass der Gesetzgeber die rückwirkende Verzinsung ursprünglich lediglich für den Fall einer rückwirkenden Streichung eines IAB nach durchgeführter Investition aufgrund von Nichteinhaltung bestimmter Nutzungsvoraussetzungen geregelt habe (geregelt in § 7g Absatz 4 Satz 4 EStG). Damit sei nicht gemeint gewesen, dass bei Ausbleiben der Investition (geregelt in § 7g Absatz 3 EStG) ebenso zu verfahren sei.

Für IAB, die ab dem Jahr 2013 gebildet werden, ist die rückwirkende Verzinsung mittlerweile in § 7g Absatz 3 Satz 4 EStG (in der Fassung des AmtshilfeRLUMsG vom 26. Juni 2013) ausdrücklich geregelt: Es wurde ergänzt, dass die in § 233a Absatz 2a AO geregelte Verzinsung nicht anzuwenden ist.

Kontakt für weitere Informationen



Meike Beuermann

Diplom-Kauffrau (FH)

Steuerberaterin

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 540

E-Mail: meike.beuermann@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 11. September 2013

Herausgeber: Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: Petra Brecejl
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.